

# EG-Arbeitskostenerhebung 2000

Für das Berichtsjahr 2000 lässt das Statistische Amt der Europäischen Union (EUROSTAT) in den Mitgliedsstaaten turnusgemäß wieder eine Erhebung über die Struktur der Arbeitskosten (Arbeitskostenerhebung – AKE) durchführen. Die letzte Erhebung fand 1996 für das Berichtsjahr 1995 statt. Gegenstand der geplanten Erhebung sind Angaben über Höhe und Zusammensetzung der Löhne und Gehälter sowie Umfang und Zusammensetzung der nicht in der Lohn- und Gehaltssumme enthaltenen Personalkosten. Als Bezugsgröße für diese Angaben dienen die ebenfalls zu erfragenden Daten über die Anzahl der voll- und teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmer und der Auszubildenden sowie die von den Arbeitnehmern geleisteten Arbeitsstunden. Von der Erhebung ausgeklammert bleiben dagegen geringfügig beschäftigte Arbeitnehmer.

Die Arbeitskostenerhebung 2000 wird als Repräsentativerhebung (Stichprobe) geschichtet nach Wirtschaftszweigen und Unternehmensgrößenklassen durchgeführt. Die Auswahl der berichtspflichtigen Unternehmen erfolgt nach dem Zufallsprinzip. Insgesamt werden rund 1 600 Unternehmen in die Erhebung 2000 einbezogen, davon rund 1 000 Unternehmen aus dem Bereich des produzierenden Gewerbes und etwa 600 aus dem Dienstleistungsbereich (Handel, Kredit-, Versicherungsgewerbe usw.). Die einzelnen gemäß der „Allgemeinen Systematik der Wirtschaftszweige in den Europäischen Gemeinschaften“ (NACE Rev.1) in die Erhebung einbezogenen Wirtschaftszweige sind aus der Übersicht zu ersehen. Dabei werden die den Abschnitten K, M, N und O zugehörigen Unternehmen dieser Systematik erstmals in die Erhebung mit einbezogen.

Um die Unternehmen möglichst zu entlasten, wird im Rahmen des Auswahlverfahrens eine maschinell und zusätzlich eine manuell gesteuerte Rotation durchgeführt. Durch die Rotation wird versucht, Unternehmen, die bereits zur letzten Arbeitskostenerhebung 1996 auskunftspflichtig waren oder zur laufenden Verdienst-

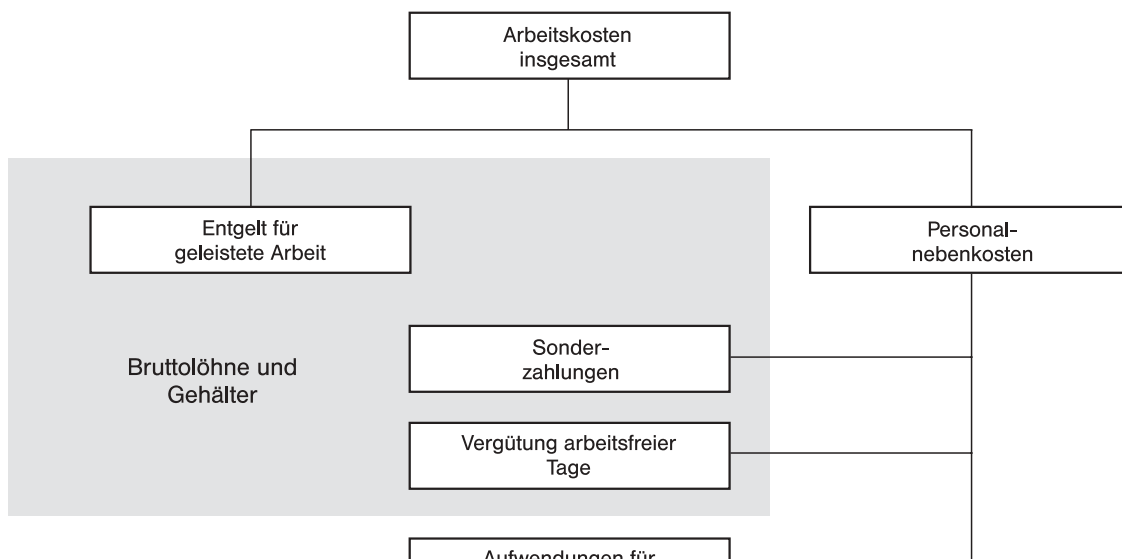
erhebung in Industrie und Handel auskunftspflichtig sind, nicht auch noch in die Arbeitskostenerhebung 2000 einzubeziehen. Eine „Doppel-“ oder gar „Mehrfachauskunftspflicht“ kann jedoch wegen der differenzierten Schichtung der Stichprobe nach Wirtschaftszweigen und Anzahl der Beschäftigten nicht vollständig ausgeschlossen werden. Als Auswahlgrundlage für die Unternehmen dient in erster Linie das in den statistischen Landesämtern geführte Unternehmensregister (URS 95). Daneben stellt das Statistische Bundesamt weitere Auswahlgrundlagen (z. B. Adressen der Unternehmen des Kredit- und Versicherungsgewerbes) für die Ziehung der Stichprobe zur Verfügung.

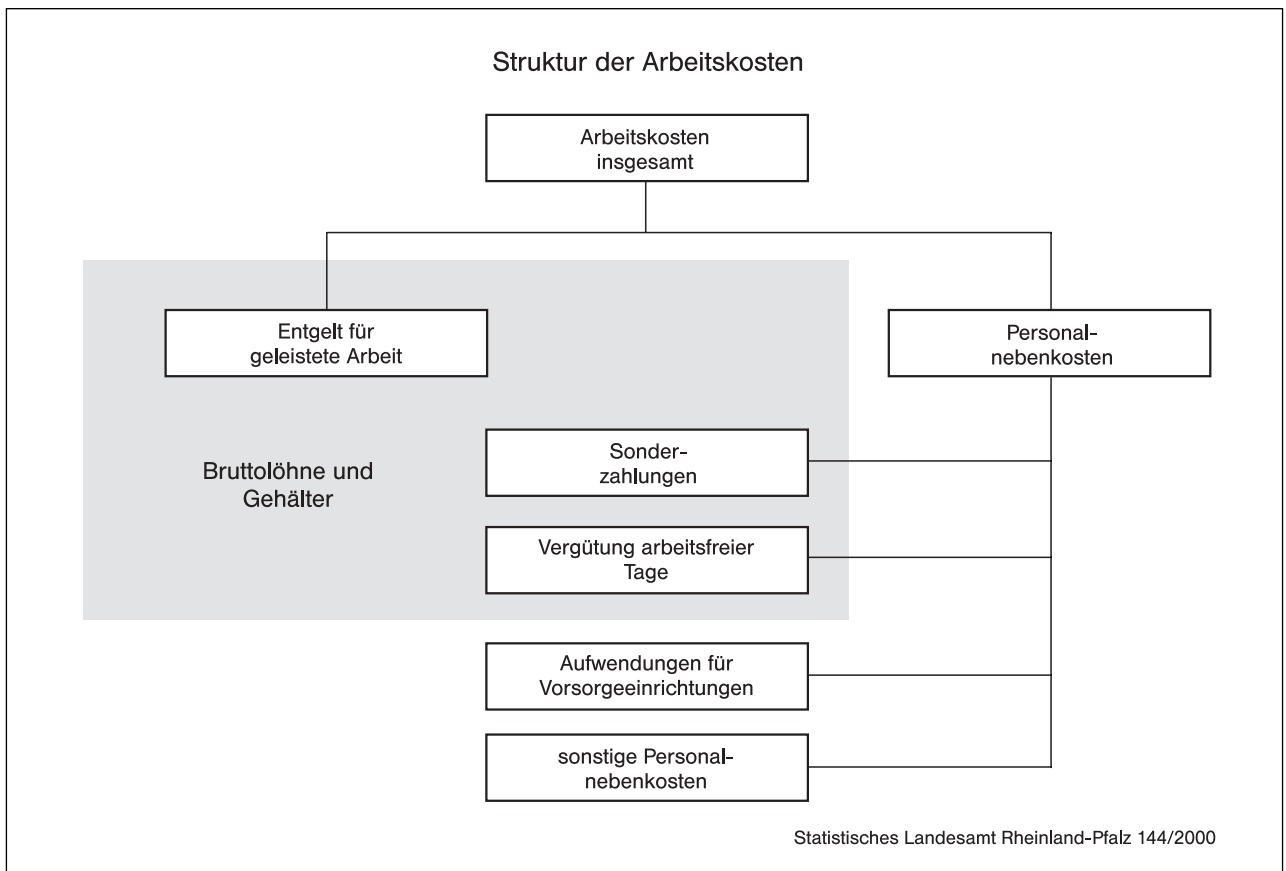
## Unternehmenssitz für die Befragung in Rheinland-Pfalz entscheidend

Alle Mehrbetriebsunternehmen des produzierenden Gewerbes erhalten für jeden Betrieb ihres Unternehmens einen gesonderten Erhebungsbogen (Erhebungseinheit = Betrieb). Der Versand der Erhebungspapiere erfolgt jeweils an die Anschrift des Unternehmenssitzes in Rheinland-Pfalz, die Erhebungspapiere für die einzelnen Betriebe sind beigelegt. Grundsätzlich ist für jeden Betrieb – gleichgültig, ob die einzelnen Betriebe ausschließlich in Rheinland-Pfalz liegen oder in mehreren Bundesländern – ein gesonderter Erhebungsbogen auszufüllen. Nur unter bestimmten Voraussetzungen (Beschäftigtenzahl der einzelnen Betriebe zu klein) ist eine Sammelmeldung für alle Betriebe möglich. Fällt ein Unternehmen in die Auswahl, das seinen Sitz (Hauptverwaltung) nicht in Rheinland-Pfalz hat, so wird die Befragung durch das jeweils zuständige statistische Landesamt durchgeführt.

Alle Mehrbetriebsunternehmen des Dienstleistungsbereiches liefern generell zusammengefasste Unternehmensangaben je Bundesland (Erhebungseinheit = Unternehmen).

Struktur der Arbeitskosten





### Zweck der Arbeitskostenerhebung

Mit den Arbeitskosten je geleisteter Stunde soll der Preis ermittelt werden, den die Unternehmen für den Einsatz von Arbeit effektiv zu entrichten haben. Die Ergebnisse der Erhebung dienen der Analyse der Beschäftigungssituation und sind Grundlage für beschäftigungspolitische, wirtschafts- und sozialpolitische Maßnahmen. Sie sind ferner unverzichtbar für Verhandlungen zwischen den Tarifparteien sowie zwischen Unternehmensleitungen und Belegschaften. Darüber hinaus werden die Daten für Wettbewerbsanalysen im internationalen Vergleich und für Standortanalysen benötigt.

Mit den Arbeitskosten werden überwiegend (nicht ausschließlich) Aufwendungen der Unternehmen erfasst, die den Mitarbeitern zugute kommen. Durch die Einbeziehung der über die Löhne und Gehälter hinausgehenden Leistungen der Unternehmen, liefert die Arbeitskostenerhebung noch umfassendere Angaben als die laufende Verdienststatistik. Sie dient somit einer differenzierten Bestimmung des „Wohlfahrtsniveaus“ der Arbeitnehmer (Branchen, Unternehmensgrößen, manuelle oder nicht manuelle Tätigkeiten) in den verschiedenen Ländern und Regionen der Europäischen Union.

Da zur Feststellung der Arbeitskosten nicht ein pauschaler Betrag, sondern zahlreiche Positionen erfragt werden, kann die Struktur der Arbeitskosten in tiefer Gliederung nach Kostenarten dargestellt werden. Dieser differenzierte Nachweis ermöglicht die Darstellung von Arbeitgeberleistungen im Rahmen der in den EU-Ländern herrschenden Sozialsysteme und bildet insbe-

sondere für die Kommission der Europäischen Union eine Grundlage für die angestrebte Harmonisierung innerhalb der Mitgliedsstaaten.

Die erhobene Kostenstruktur ermöglicht ferner eine detaillierte Analyse der Aufwendungen unter kalkulatorischen Gesichtspunkten. Zu erwähnen sei an dieser Stelle der Nachweis des „Entgelts für geleistete Arbeit“ und der „Personalnebenkosten“. Daneben liefert die Erhebung Daten über die Aufteilung der Kosten in überwiegend gesetzliche oder tariflich bzw. betrieblich vereinbarte Kosten. Diese Unterscheidung spielt in der Diskussion über die Verursacher der Personalnebenkosten eine erhebliche Rolle.

### Erhebungsbogen

Der Erhebungsbogen zur Arbeitskostenerhebung 2000 ist in fünf Abschnitte gegliedert:

*Abschnitt I:* allgemeine Angaben (Tätigkeit des Unternehmens, Geschäftsjahr, Währungseinheit, Kurzarbeit, Streik und Aussperrung, besondere Umstände)

*Abschnitt II:* Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer insgesamt (Anzahl Voll- und Teilzeit-Beschäftigte, Auszubildende)

*Abschnitt III:* Arbeitskosten im Geschäftsjahr 2000 (Löhne und Gehälter, Personalaufwendungen, die nicht in Löhnen und Gehältern enthalten sind wie Arbeitgeberpflichtbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung, Aufwendungen für betriebliche Altersversorgung, Altersteilzeit, Unterstützungsaufwendungen und sonstige Personalnebenkosten)

*Abschnitt IV:* aus öffentlichen Mitteln erstattete Aufwendungen im Geschäftsjahr 2000

*Abschnitt V:* bezahlte und effektiv geleistete Stunden aller Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Geschäftsjahr 2000

Zu den Abschnitten III. bis V. werden maximal Angaben zu 78 (theoretisch) verschiedenen Merkmalen erhoben. Das produzierende Gewerbe (Arbeiterinnen und Arbeiter, Angestellte) und der Dienstleistungsbereich (nur Angestellte) erhalten jeweils gesonderte Fragebögen.

### **Datennutzer**

Die wichtigsten supranationalen Datennutzer der Arbeitskostenerhebung sind die Kommission der Europäischen Union sowie die internationalen und nationalen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen. Auf nationaler Ebene werden die Daten von der Bundesregierung und den Landesregierungen, aber auch von Regionalvertretungen, der gewerblichen Wirtschaft, Forschungsunternehmen, Verbänden und nicht zuletzt von den Unternehmen selbst benötigt.

### **Unterschiede zur AKE 1996**

Die Arbeitskostenerhebung 2000 unterscheidet sich in einigen wichtigen Eckpunkten von der für das Jahr 1996 durchgeführten Befragung. Der Merkmalkatalog und dessen Abgrenzung sind nunmehr eng an die Begriffe „Arbeitnehmer“ und „Arbeitnehmerentgelt“ des Europäischen Systems der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen 1995 (ESVG 95) angelehnt.

Darüber hinaus wurde der Erhebungsvordruck in einigen Punkten gestrafft. So werden die Aufwendungen für den Vorruhestand nicht mehr gesondert erfragt; sie sind jetzt in der Sammelposition „Sonstige Aufwendun-

gen für die Alterssicherung“ nachzuweisen. Auch für die zusätzlichen Beiträge an Einrichtungen zur Unterstützung im Krankheitsfall oder bei Arbeitslosigkeit bzw. Kurzarbeit sind keine Einzelnachweise mehr vorgesehen. Entfallen sind auch die Fragen nach Aufwendungen bei auswärtiger Beschäftigung sowie nach Aufwendungen und Arbeitszeiten der von Zeitarbeitsfirmen überlassenen Personen.

Neu hinzugekommen sind detailliertere Fragestellungen zu den Arbeitskosten und Arbeitszeiten der Auszubildenden. Das zunehmend an Bedeutung gewinnende Thema der Altersteilzeit ist im Erhebungsbogen 2000 entsprechend berücksichtigt (Aufstockungsbeträge zu Lohn und Gehalt im Rahmen der Altersteilzeit).

### **Rechtsgrundlagen**

Rechtsgrundlagen der Arbeitskostenerhebung 2000 sind die Verordnung (EG) Nr. 530/1999 des Rates vom 9. März 1999 zur Statistik über die Struktur der Verdienste und der Arbeitskosten (ABl. EG Nr. L 63 S. 6) sowie die Verordnung (EG) der Kommission Nr. 1726/1999 vom 27. Juli 1999 (ABl. EG Nr. L 203 S. 28) zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 530/1999 in Bezug auf Definition und Übermittlung von Informationen über Arbeitskosten in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz – BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 2. August 2000 (BGBl. I S. 1253).

Erhoben werden die Angaben zu Artikel 6 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 530/1999 in Verbindung mit Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1726/1999. Die Auskunftspflicht ergibt sich aus Artikel 7 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 530/1999 des Rates in Verbindung mit § 15 Bundesstatistikgesetz (BStatG). Danach sind die Arbeitgeber zur Auskunft verpflichtet.

Dipl.-Betriebswirt (FH) Arthur Hesseler